## Handreichungen für die Vorsitzenden von Fach-Prüfungsausschüssen (FPA) Handreichung III F Sonderfälle und Ausnahmeregelungen

## Routinen des zentralen Prüfungsamtes (ZPA) zur Unterstützung des FPA

- Entgegennehmen von Gründen für den Rücktritt von Prüfungen etc. und ggf. Verlangen eines Attests (§ 10 Abs. 2),<sup>28</sup>
- 2. Entgegennehmen von Anträgen auf Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen zum Nachteilsausgleich (bei länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung) (§ 6 Abs. 2), Mitteilen an die oder den Vorsitzenden des FPA (einschließlich einer Entscheidungsvorlage)<sup>29</sup> und Mitteilen der Entscheidung des FPA an die oder den Antragsteller,
- 3. Entgegennehmen der Mitteilung über Täuschungsversuche (§ 10 Abs. 4) Mitteilen an die oder den Vorsitzenden des FPA (einschließlich einer Entscheidungsvorlage)<sup>30</sup> und Mitteilen der Entscheidung des FPA einschl. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 10 Abs. 8)
- 4. bei endgültigem Nichbestehen einer Prüfung Erstellen und Versenden
  - a. des Bescheids über die endgültig nicht bestandenen Prüfung einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung an die Kandidatin oder den Kandidaten,
  - b. einer schriftlichen Bescheinigung über alle Leistungen im Teilstudiengang an die Kandidatin oder den Kandidaten auf Antrag (§ 11 Abs. 6) sowie
  - c. der Mitteilung an den zentralen Prüfungsausschuß (§ 11 Abs. 5).

## Routinen des ZPA bei fachspezifischen Sonderregelungen

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen folgende Aufgaben vorsehen, wird die oder der Vorsitzende durch das ZPA auch unterstützt

- 5. bei der Abstimmung alternativer Prüfungsformen (§ 5 Abs. 4),
- 6. bei der Entgegennahme der Dokumentation des Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungen (§ 5 Abs. 5).

## Weitere Unterstützung durch das ZPA

Auch bei der Entscheidung in Ausnahmefällen unterstützt das ZPA die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der administrativen und rechtlichen Vorbereitung sowie in der Mitteilung von Entscheidungen an die Kandidatin oder den Kandidaten. Dies betrifft insbesondere

- 7. die Festlegung zur Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen zum Nachteilsausgleich bei länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einer Studentin oder eines Studenten (§ 6 Abs. 1),
- 8. die Eilentscheidung von Widersprüchen (§ 7 Abs. 9),<sup>31</sup>
- 9. die Anerkennung oder Ablehnung der Gründe für einen Rücktritt von einer Prüfung (§ 10 Abs. 2),
- 10. die Überprüfung von Entscheidungen in Täuschungsangelegenheiten (§ 10 Abs. 6).

Verantwortlich: Gemeinsamer Studienausschuß und zentraler Prüfungsausschuß<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Für Standardfälle liegen beim ZPA Formulierungsvorschläge vor. Ansonsten berät die Justitiarin den FPA (sofern gewünscht unter koordinierender Beteiligung des ISL); besonders schwerwiegende Fälle entscheidet der zentrale Prüfungsausschuß.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Sofern der FPA keine andere Regelung getroffen hat, fordert das ZPA ein Attest.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Erstellt anhand.von Präzedenzfällen.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Sofern eine Eilentscheidung nicht erforderlich ist, liegt die Entscheidung von Widersprüchen nicht bei der oder dem Vorsitzenden, sondern beim FPA.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichugn nicht abgebildet sind,werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.